

**Bundesgesetz
über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA
(Strafregistergesetz; StReG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Titel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Daten über hängige Strafverfahren und über rechtskräftige Strafurteile gegen natürliche Personen und Unternehmen im elektronisch geführten Strafregister-Informationssystem VOSTRA.

² Es regelt namentlich:

- a. die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der registerführenden Behörden;
- b. die Zusammenarbeit der registerführenden Behörden mit Behörden, die ihre eigenen Daten selber eintragen, Daten zur Eintragung melden oder gegenüber den eintragenden Behörden Auskünfte erteilen müssen;
- c. Sorgfaltspflichten bei der Datenbearbeitung in VOSTRA;
- d. die Kategorien der in die einzelnen Registerauszüge aufzunehmenden Daten sowie deren Aufbewahrungsdauer;
- e. die Rechte und Pflichten der Behörden, die VOSTRA-Daten online abfragen oder Auskünfte via schriftliches Gesuch verlangen dürfen oder denen VOSTRA-Daten automatisiert weitergeleitet werden;
- f. die Schnittstellen zu anderen Datenbanken;
- g. die Einsichts- und Auskunftsrechte der betroffenen natürlichen Personen und Unternehmen;
- h. die Anforderungen an die Datensicherheit und an die technische Infrastruktur;
- i. die Aufteilung der Kosten von VOSTRA zwischen Bund und Kantonen;

¹ SR 101

² BBl 2012 ...

- j. die Verwendung von anonymisierten VOSTRA-Daten zu Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecken.

Art. 2 Systemteile von VOSTRA

In VOSTRA werden die Daten in zwei getrennten Systemteilen verwaltet:

- a. Systemteil für Daten über natürliche Personen;
- b. Systemteil für Daten über Unternehmen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Grundurteil*: strafrechtlicher Entscheid in der Sache, in dem festgestellt wird, dass ein bestimmtes Delikt begangen worden ist;
- b. *nachträglicher Entscheid*: strafrechtlicher Entscheid einer richterlichen Instanz oder Vollzugsbehörde, der die Neuurteilung (Abänderung, Ergänzung oder Bestätigung) einer rechtskräftigen Sanktionierung und deren Wirkungen zum Gegenstand hat, ohne dass dabei die der Sanktion zugrunde liegenden Delikte neu beurteilt werden;
- c. *angeschlossene Behörde*: Behörde, welche über ein operatives Online-Abfrage- oder Eintragsrecht verfügt; eine Behörde gilt als nicht angeschlossen, wenn sie über kein Online-Abfrage- oder Eintragsrecht verfügt oder über ein solches, das nicht operativ ist;
- d. *Strafdatenverwaltung*: zentraler Programmteil von VOSTRA zur personen- oder unternehmensbezogenen Verwaltung der Daten aller eingetragenen Grundurteile, nachträglichen Entscheide und hängigen Strafverfahren, der die Grundlage zur Erstellung von Auszügen für Behörden, Privatpersonen und Unternehmen bildet.

2. Titel: Aufgaben der registerführenden Behörden

Art. 4 Bundesamt für Justiz (Schweizerisches Strafregister)

¹ Das Schweizerische Strafregister trägt als Datenherr die Verantwortung für VOSTRA.

² Es hat dabei folgende Aufgaben:

- a. Es koordiniert die Tätigkeiten der an VOSTRA angeschlossenen Behörden.
- b. Es erteilt und entzieht die Bearbeitungsrechte der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer.
- c. Es führt Grund- und Weiterbildungskurse für Nutzerinnen und Nutzer mit einer Online-Anschlussberechtigung durch.

- d. Es unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Lösung von Anwendungsproblemen.
- e. Es sorgt für einen nutzerfreundlichen Betrieb und eine stetige Verbesserung der Funktionalität der Datenbank.
- f. Es erlässt im Interesse einer einheitlichen Datenbearbeitung Weisungen für die Führung und die Benutzung von VOSTRA, namentlich das Bearbeitungsreglement.
- g. Es kontrolliert von Amtes wegen stichprobenweise oder auf Gesuch einer betroffenen natürlichen Person oder eines betroffenen Unternehmens, ob die Daten vorschriftsgemäss bearbeitet werden und ob sie vollständig, richtig und nachgeführt sind; zu diesem Zweck ist es berechtigt, auf die in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Protokolle sowie auf die automatisch protokollierten Abfragen (Art. 24 und 76) zuzugreifen.
- h. Es berichtigt fehlerhafte Eintragungen in VOSTRA selbstständig oder fordert die verantwortlichen Stellen zur Berichtigung auf.
- i. Es trifft die geeigneten Massnahmen gegen Nutzerinnen und Nutzer, die in grober Weise gegen Bearbeitungsvorschriften verstossen; solche Massnahmen können sein: Ermahnung, Aufgebot zum erneuten Besuch von Schulungen, Ausschluss von der Online-Bearbeitung.
- j. Es trägt die einzutragenden Daten (Art. 15–23 und 68–75) in VOSTRA ein, die von nicht angeschlossenen Bundesbehörden sowie aus dem Ausland gemeldet werden (Art. 8 Abs. 1).
- k. Es erstellt für nicht angeschlossene Bundesbehörden, ausländische Behörden, Privatpersonen und Unternehmen Auszüge aus VOSTRA.
- l. Es sorgt für die korrekte Aufbereitung und automatische Weiterleitung von VOSTRA-Daten gemäss den Artikeln 60–65 und 102 an die zuständigen Stellen.
- m. Es bearbeitet Ersuchen angeschlossener schweizerischer Behörden um Auszug aus einem ausländischen Strafregister (Art. 25 und 50).

Art. 5 Kantonale Koordinationsstellen

¹ Jeder Kanton bestimmt für die Bearbeitung der Daten im Register eine Koordinationsstelle (KOST).

² Die KOST haben folgende Aufgaben:

- a. Sie tragen die einzutragenden Daten in VOSTRA ein, die von nicht an VOSTRA angeschlossenen kantonalen Behörden gemeldet werden (Art. 8 Abs. 2).
- b. Sie erstellen für nicht angeschlossene kantonale Behörden Auszüge aus VOSTRA.

- c. Sie sind für das Schweizerische Strafregister die kantonalen Ansprechstellen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungsverordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.
- d. Sie unterstützen das Schweizerische Strafregister bei seiner Kontrolle der Datenbearbeitung.
- e. Sie leiten die vom System aufbereiteten Rückfall- und Kontrollmeldungen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c) an die zuständigen kantonalen Behörden weiter.

Art. 6 Koordinationsstelle der Militärjustiz

Die Koordinationsstelle der Militärjustiz hat folgende Aufgaben:

- a. Sie trägt die einzutragenden Daten in VOSTRA ein, die von den Militärjustizbehörden gemeldet werden.
- b. Sie erstellt für die Militärjustizbehörden Auszüge aus VOSTRA.
- c. Sie ist für das Schweizerische Strafregister die Ansprechstelle der Militärjustiz bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungsverordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.
- d. Sie unterstützt das Schweizerische Strafregister bei seiner Kontrolle der Datenbearbeitung.
- e. Sie leitet die vom System aufbereiteten Rückfall- und Kontrollmeldungen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c) an die zuständige kantonale Behörde weiter.

3. Titel: Behörden mit Eintragungs-, Melde- oder Auskunftspflichten

Art. 7 Eintragungspflichtige Behörden

Die folgenden Behörden tragen die von ihnen generierten einzutragenden Daten in VOSTRA ein, sofern sie an VOSTRA angeschlossen sind:

- a. die Strafgerichte, die kantonalen Staatsanwaltschaften, die kantonalen Jugendstrafbehörden im Sinne der Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b–c sowie 7 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009³ (JStPO), die Bundesanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c der Strafprozessordnung⁴ (StPO);
- b. die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafverfahren durchführen oder Strafentscheide fällen;
- c. die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden.

³ SR 312.1

⁴ SR 312.0

Art. 8 Meldepflichtige Behörden

¹ Die folgenden Behörden melden die von ihnen generierten einzutragenden Daten dem Schweizerischen Strafregister, sofern sie nicht an VOSTRA angeschlossen sind:

- a. die Bundesanwaltschaft, das Bundesstrafgericht und das Bundesgericht;
- b. die Verwaltungsbehörden des Bundes, die Strafverfahren durchführen oder Strafentscheide fällen;
- c. die für die Begnadigung oder die Amnestie zuständigen Behörden des Bundes;
- d. die nach Massgabe der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge für Heimatstaatmeldungen zuständigen ausländischen Meldebehörden;
- e. die Schweizer Botschaften und Konsulate, die im Besitz von Auslandurteilen im Sinne von Artikel 18 sind.

² Die folgenden Behörden melden ihre einzutragenden Daten der kantonalen Koordinationsstelle, sofern sie nicht an VOSTRA angeschlossen sind:

- a. die kantonalen Strafgerichte, die kantonalen Staatsanwaltschaften, die kantonalen Jugendstrafbehörden im Sinne der Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b–c sowie Artikel 7 JStPO⁵ und die Übertretungsstrafbehörden im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c StPO⁶;
- b. die Verwaltungsbehörden der Kantone, die Strafverfahren durchführen oder Strafentscheide fällen;
- c. die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden;
- d. die für die Begnadigung oder die Amnestie zuständigen Behörden der Kantone.

³ Die Militärgerichte, Auditorinnen, Auditoren, militärischen Untersuchungsrichterrinnen und Untersuchungsrichter melden ihre einzutragenden Daten der Koordinationsstelle der Militärjustiz.

Art. 9 Auskunftspflicht der Zivilstandsämter, Einwohnerkontrollen und Ausländerbehörden

Die Zivilstandsämter, Einwohnerkontrollen und Ausländerbehörden sind verpflichtet, den registerführenden und den eintragungspflichtigen Behörden (Art. 4–7) zur Abklärung der zu bearbeitenden identifizierenden Merkmale kostenlos Auskunft zu geben.

⁵ SR 312.1

⁶ SR 312.0

Art. 10 Auskunftspflicht der eintragungspflichtigen, meldepflichtigen und zugangsberechtigten Behörden

Die eintragungspflichtigen, meldepflichtigen und zugangsberechtigten Behörden sind verpflichtet, dem Schweizerischen Strafregister die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einblick in Dokumente zu gewähren, die Grundlage für die Eintragung oder Bekanntgabe von VOSTRA-Daten waren, soweit diese Auskünfte zur Durchführung der Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g nötig sind und keine schutzwürdigen öffentlichen Interessen gefährden.

4. Titel: Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze

Art. 11 Sorgfaltsregeln im Bereich Eintragung und Meldung von Daten

¹ Die Behörden, die Daten in VOSTRA eintragen oder der zuständigen Stelle melden, vergewissern sich, dass diese vollständig, richtig und nachgeführt sind.

² Hat die eintragende Behörde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder sind diese unvollständig, so sendet sie die Meldung an die meldende Behörde zur Nachprüfung zurück oder beschafft sich durch Nachfragen die nötigen Ergänzungen. Sie kann für die Überprüfung einer Eintragung den Strafregisterauszug einer natürlichen Person oder eines Unternehmens ausdrucken; dieser Ausdruck ist nach der Überprüfung der eingetragenen Daten zu vernichten.

³ Behörden, die Daten von natürlichen Personen in VOSTRA eintragen, haben die Pflicht, vor der Dateneintragung eine umfassende Identitätsabklärung durchzuführen, die in VOSTRA einzutragenden Personalien mit den entsprechenden Daten der Zivilstandsbehörden, Einwohnerkontrollen und Ausländerbehörden abzugleichen und gegebenenfalls auch ehemalige Namen, Schein- und Nebenidentitäten in VOSTRA einzutragen.

⁴ Behörden, die Daten von Unternehmen zur Eintragung in VOSTRA melden, sind verpflichtet die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens im öffentlich zugänglichen Teil des Unternehmensidentifikations-Registers (UID-Register) abzufragen. Liefert die Abfrage kein Ergebnis, so können sie auf die Meldung der UID an die eintragende Behörde verzichten.

Art. 12 Sorgfaltsregeln im Bereich Änderung von Daten

¹ Eine Behörde darf Daten in VOSTRA nur dann ändern oder entfernen, wenn die Daten von ihr oder in ihrem Namen eingetragen worden sind.

² Wird eine Strafuntersuchung an eine andere Behörde abgetreten, so darf die neu zuständige Behörde nur den Datensatz über hängige Strafverfahren mutieren, nicht aber die identifizierenden Angaben zur Person oder zum Unternehmen.

³ Vorbehalten bleiben die Bearbeitungsrechte der registerführenden Behörden (Art. 4–6).

Art. 13 Sorgfaltsregeln im Bereich Zugang zu Daten, Aufbewahrung und Weitergabe von Daten

¹ Die Behörden, die über ein Zugangsrecht auf VOSTRA verfügen, sind nur insoweit zur Datenbearbeitung berechtigt, als sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die aus dem Strafregister bezogenen Strafdaten dürfen nicht isoliert in einer neuen Datensammlung aufbewahrt werden, es sei denn, dies sei zur Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig.

³ Behörden dürfen die aus dem Strafregister bezogenen Strafdaten nur weitergeben, wenn sie für die Weitergabe über eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage verfügen und die Weitergabe zu demselben Zweck erfolgt, zu dem sie diese Daten erhalten haben.

Art. 14 Systematische Nutzung der Versichertennummer

¹ Die Behörden, die online Daten in VOSTRA eintragen oder abfragen, sind berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz systematisch zu nutzen. Die Suchanfrage nach der Versichertennummer bei der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle kann aus VOSTRA gestartet werden.

² Die Verwendung der Versichertennummer in VOSTRA erfolgt nur zu registerinternen Zwecken:

- a. zur Identifizierung von Personen vor der Eintragung und der Abfrage von Daten;
- b. zum elektronischen Datenaustausch mit anderen Datenbanken, welche die Versichertennummer ebenfalls systematisch nutzen dürfen.

³ Die Versichertennummer ist nur für die an VOSTRA angeschlossenen Behörden einsehbar und wird nicht an andere Behörden und Private kommuniziert. Sie erscheint nicht auf den Strafregisterauszügen.

2. Teil: Strafregister für natürliche Personen

1. Titel: Inhalt

1. Kapitel: Eingetragene Daten im Bereich Strafdatenverwaltung

Art. 15 Personenbezogene Eintragung von Strafdaten

Eine erwachsene oder jugendliche natürliche Person wird in VOSTRA verzeichnet:

- a. wenn gegen sie ein einzutragendes Grundurteil (Art. 17–18) vorliegt; oder

⁷ SR 831.10

- b. solange gegen sie in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen nach Bundesrecht hängig ist.

Art. 16 Identifizierende Angaben zur Person

¹ Der Datensatz zur Identifizierung einer natürlichen Person enthält folgende Angaben:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁸ und eine fortlaufende Systemnummer;
- b. Namen und Geschlecht;
- c. Geburtsdatum, Herkunft und Name der Eltern;
- d. Zivilstandsdaten;
- e. Wohn- und Aufenthaltsort;
- f. Aufenthaltsstatus;
- g. Bearbeitungsvermerke zur Identifizierung von Personen;
- h. Falschpersonalien.

² Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 17 Eintragungsvoraussetzungen für Schweizer Grundurteile

¹ Schweizer Grundurteile, die ein von einer erwachsenen Person begangenes, im Bundesrecht geregeltes Delikt zum Gegenstand haben, sind einzutragen, wenn:

- a. sie rechtskräftig sind;
- b. sie von einer zivilen oder militärischen Strafbehörde oder von einer Verwaltungsstrafbehörde ausgefällt worden sind; und
- c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - 1. Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens. Ausgenommen sind Urteile, die eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse gemäss Artikel 81 Absatz 3 oder 4 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁹ (MStG) oder Disziplinarstrafen nach MStG vorsehen sowie Schuldsprüche unter Absehen von einer Bestrafung nach Artikel 52 des Strafgesetzbuches¹⁰ (StGB),
 - 2. Urteil gegen eine schuldunfähige Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sofern eine der folgenden Massnahmen angeordnet worden ist:
 - therapeutische Massnahmen oder Verwahrung (Art. 59–61, 63 und 64 StGB; Art. 47 MStG)
 - Berufsverbot (Art. 67 StGB; Art. 50 MStG)

⁸ SR 831.10

⁹ SR 321.0

¹⁰ SR 311.0

- Fahrverbot (Art. 67b StGB; Art. 50a^{bis} MStG)
 - Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG),
3. Schuldspruch wegen einer Übertretung, wenn:
- eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt worden ist
 - die urteilende Behörde im entsprechenden Gesetz ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet wird, bei einer erneuten Widerhandlung eine Strafschärfung auszusprechen
 - die Übertretung Teil eines Urteils bildet, das andere einzutragende Delikte enthält, oder
 - eine Haftstrafe angeordnet worden ist.

² Schweizer Grundurteile, die ein von einer jugendlichen Person begangenes, im Bundesrecht geregeltes Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, sind einzutragen, wenn:

- a. sie rechtskräftig sind;
- b. sie von einer zivilen oder militärischen Strafbehörde oder einer Verwaltungsstrafbehörde ausgefällt worden sind; und
- c. eine der folgenden Sanktionen ausgesprochen worden ist:
 - 1. Freiheitsentzug (Art. 25 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹¹ [JStG]),
 - 2. Unterbringung (Art. 15 JStG),
 - 3. ambulante Behandlung (Art. 14 JStG).

Art. 18 Eintragungsvoraussetzungen für ausländische Grundurteile

¹ Im Ausland ausgefallte Grundurteile, die eine von einer erwachsenen Person schweizerischer Staatsangehörigkeit begangene Tat betreffen, sind einzutragen, wenn:

- a. sie dem Schweizerischen Strafregister gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959¹² über die Rechtshilfe in Strafsachen, gemäss einem bilateralen Staatsvertrag oder von einer Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet werden;
- b. sie rechtskräftig sind;
- c. sie eine Tat betreffen, die nicht rein militärischer Natur ist, und:
- d. eine der folgenden Sanktionen angeordnet wurde:
 - 1. Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen (analog Art. 40, 41, 42, 43 StGB¹³), Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen (analog Art. 34,

¹¹ SR 311.1

¹² SR 0.351.1

¹³ SR 311.0

42, 43 StGB) oder gemeinnützige Arbeit von mindestens 120 Stunden (analog Art. 37, 42, 43, 107 StGB),

2. stationäre therapeutische Behandlung (analog Art. 59, 60, 61 StGB) oder Verwahrung (analog Art. 64 Abs. 1 und 1^{bis} StGB),
3. Berufsverbot (analog Art. 67 StGB und Art. 50 MStG¹⁴).

² Im Ausland ausgefallte Grundurteile, die eine von einer jugendlichen Person schweizerischer Staatsangehörigkeit begangene Tat betreffen, sind einzutragen, wenn:

- a. sie dem Schweizerischen Strafregister gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959¹⁵ über die Rechtshilfe in Strafsachen, gemäss einem bilateralen Staatsvertrag oder von einer Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet werden;
- b. sie rechtskräftig sind;
- c. sie eine Tat betreffen, die nicht rein militärischer Natur ist; und
- d. eine der folgenden Sanktionen angeordnet wurde:
 1. Freiheitsentzug (analog Art. 25 JStG¹⁶),
 2. Unterbringung (analog Art. 15 JStG),
 3. ambulante Behandlung (analog Art. 14 JStG).

Art. 19 Einzutragende Daten des Grundurteils

¹ Bei einzutragenden Grundurteilen (Art. 15 Bst. a) werden folgende Daten des Urteilsdispositivs in VOSTRA eingetragen:

- a. die vollständigen Personalien der betroffenen Person (Art. 16);
- b. allgemeine Urteilsparameter zur genauen Kennzeichnung und Typisierung der Urteile;
- c. tatbestandsspezifische Deliktsangaben und Begehungsdaten; bei Auslandurteilen kann eine vereinfachte Form der Eintragung gewählt werden;
- d. Angaben zur ausgefallten Sanktion, zur Strafzumessung und zum Verzicht auf Sanktionierung;
- e. strafvollzugsrelevante Zusatzinformationen.

² Zusatz-, Teilzusatz- und Gesamtstrafenurteile werden für die Eintragung registerrechtlich als eigenständige Urteile behandelt. Eine Referenzierung auf bereits entfernte oder nicht einzutragende Entscheide ist zulässig.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. welche Daten in welcher Form eingetragen werden;

¹⁴ SR 321.0
¹⁵ SR 0.351.1
¹⁶ SR 311.1

- b. die Referenzkategorien für die Eintragung der Auslandurteile.

Art. 20 Nachträgliche Entscheide

¹ In VOSTRA werden nachträgliche Entscheide eingetragen, welche auf ein einzutragendes Grundurteil oder auf einen anderen nachträglichen Entscheid Bezug nehmen.

² Die Eintragung nachträglicher Entscheide erfolgt im Zusammenhang mit:

- a. der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, insbesondere bei Nichtbewährung während der Probezeit;
- b. der Nichtbewährung bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug;
- c. der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung;
- d. der Aufhebung oder Änderung einer therapeutischen Massnahme, einer Verwahrung oder einer Schutzmassnahme nach JStG;
- e. der inhaltlichen oder zeitlichen Einschränkung sowie der Aufhebung eines Berufsverbots;
- f. Begnadigung und Amnestie sowie Exequaturentscheiden;
- g. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Fällen.

³ Die einzutragenden nachträglichen Entscheide werden nicht separat verwaltet, sondern dem Grundurteil angehängt, auf das sie Bezug nehmen.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 21 Elektronische Kopien einzutragender Grundurteile und nachträglicher Entscheide

¹ Bei einzutragenden Grundurteilen (Art. 15 Bst. a) und bei nachträglichen Entscheiden (Art. 20) wird eine elektronische Kopie des Originalentscheides im Volltext in VOSTRA abgespeichert.

² Wird bei ausländischen Entscheiden das Originalurteil nicht gemeldet, so wird die elektronische Kopie des entsprechenden Urteilsmeldeformulars in VOSTRA eingetragen. Bei Auslandurteilen ist die elektronische Kopie immer Bestandteil des Datensatzes betreffend das Grundurteil (Art. 19) oder betreffend den nachträglichen Entscheid (Art. 20).

Art. 22 Automatisch generierte Systemdaten im Bereich der Strafdatenverwaltung

¹ Sind einer Person Strafdaten im Sinne von Artikel 15 zugeordnet, so generiert VOSTRA im Bereich der Strafdatenverwaltung automatisch weitere Systemdaten, insbesondere:

- a. Angaben zur Urheberschaft bei Ersteintragung und Mutation von Datensätzen;

- b. Rückfallmeldungen an die zuständigen Strafjustiz- oder Vollzugsbehörden bei Probezeitverletzungen;
- c. Kontrollmeldungen bei Ablauf bestimmter Fristen zur Überprüfung von Ereignissen, die Einfluss auf die Aufbewahrungsdauer der Daten haben könnten;
- d. Angaben zur Dauer des Erscheinens von Einträgen in den Auszügen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. den genauen Inhalt der Meldungen;
- b. welche Daten in welcher Form generiert werden.

Art. 23 Hängige Strafverfahren

¹ Bei hängigen Strafverfahren (Art. 15 Bst. b) werden folgende Daten in VOSTRA eingetragen:

- a. die Personalien der beschuldigten Person (Art. 16);
- b. das Datum, an dem die Untersuchung durch die Verfahrensleitung eröffnet wurde (Art. 309 Abs. 1 StPO¹⁷, Art. 30 JStPO¹⁸, Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafverfahren [VStrR]);
- c. mangels Eröffnung der Untersuchung das Datum, an dem der Strafbefehl (Art. 309 Abs. 4 StPO) ausgefällt wurde;
- d. die zuständige Verfahrensleitung;
- e. die der beschuldigten Person vorgeworfenen Straftaten;
- f. erhebliche Änderungen in den Tatsachen nach den Buchstaben a–e, insbesondere die Abtretung des Verfahrens sowie die Änderung der Beschuldigung.

² Der Bundesrat regelt:

- a. wann ein Strafverfahren strafregisterrechtlich als hängig gilt;
- b. welche Daten in welcher Form eingetragen werden;
- c. die Zuständigkeit für die Eintragung von Abtretungen.

2. Kapitel: Eingetragene Daten ausserhalb der Strafdatenverwaltung

Art. 24 Automatisch protokollierte Abfragen zugangsberechtigter Behörden

¹ In VOSTRA werden automatisch Daten protokolliert, die darüber Aufschluss geben, welche Behörde zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck welche Strafdaten von welchen Personen online abgefragt hat.

¹⁷ SR 312.0

¹⁸ SR 312.1

¹⁹ SR 313.0

² Der Bundesrat regelt:

- a. welche Daten protokolliert werden;
- b. welche Behörden ihre Abfragen zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nie oder erst nach erfolgter Freigabe gegenüber dem Betroffenen offen legen müssen.

³ Die protokollierten Daten dürfen nur im Rahmen der Ausübung des Auskunftsrechts (Art. 59) oder zur Durchführung von Kontrollen durch das Schweizerische Strafregister (Art. 4 Abs. 2 Bst. g) verwendet werden.

Art. 25 Daten betreffend die Online-Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister

¹ In VOSTRA werden Daten über die Online-Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister eingetragen und verarbeitet.

² Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 26 Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen

¹ Personenbezogene Daten, die die Bestellung von Privatauszügen (Art. 43) betreffen, werden in VOSTRA sowie in einer separaten Hilfsdatenbank eingetragen und verarbeitet.

² In der Hilfsdatenbank werden keine besonders schützenswerten Personendaten eingetragen. Sie dient lediglich der Abwicklung der Bestellungen und enthält Angaben zur Identifizierung und Lokalisation der bestellenden Person, zum Bestellvorgang, zur Auftragsverarbeitung, zur Bezahlung und zum Versand der Auszüge. Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

³ Gewisse Daten aus der Hilfsdatenbank werden im Rahmen der Auszugsverarbeitung mittels Schnittstelle in VOSTRA übernommen. Der Bundesrat regelt die genaue Ausgestaltung dieses Übernahmeprozesses.

⁴ Zusätzlich wird in VOSTRA eine elektronische Kopie des ausgefertigten Privatauszuges (Art. 43) gespeichert, die auch Strafdaten enthalten kann. Diese Auszugskopien dienen zur Verifikation der Echtheit ausgestellter Auszüge.

3. Kapitel: Zeitpunkt der Eintragung von Daten in VOSTRA

Art. 27

Der Bundesrat regelt, ab welchem Zeitpunkt die einzelnen Datenkategorien in VOSTRA eingetragen werden müssen.

4. Kapitel: Entfernung und Vernichtung von VOSTRA-Daten

Art. 28 Entfernung bei Tod

¹ Sämtliche Daten einer Person werden aus VOSTRA entfernt, sobald der Tod dieser Person von einer Behörde gemeldet oder vom Schweizerischen Strafregister selber festgestellt worden ist.

² Für diese Todesfallmeldungen können Schnittstellen zu Infostar (Art. 67) und ZEMIS (Art. 66) eingerichtet werden.

³ Bei eingetragenen Personen, die das 80. Altersjahr vollendet haben, überprüft das Schweizerische Strafregister, ob die Person noch am Leben ist. Die Überprüfung wird alle fünf Jahre wiederholt.

⁴ Die Daten ausländischer Staatsangehöriger ohne Aufenthalt in der Schweiz werden spätestens mit Vollendung des 100. Altersjahres aus VOSTRA entfernt.

Art. 29 Entfernung von Grundurteilen

¹ Schweizerische und ausländische Grundurteile werden aus VOSTRA entfernt, sobald bei allen eingetragenen Grundurteilen, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, folgende Fristen abgelaufen sind:

- a. Grundurteile, die eine unbedingte oder eine wegen Nichtbewährung widerrufen bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe enthalten, werden aus VOSTRA entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind:
 1. 25 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren,
 2. 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren,
 3. 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr,
 4. 12 Jahre bei Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG²⁰.
- b. Die Fristen nach Buchstabe a verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe oder eines bereits eingetragenen Freiheitsentzugs.
- c. Grundurteile, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe enthalten, werden mit dem Tod der betroffenen Person aus VOSTRA entfernt.
- d. Grundurteile, die eine nicht widerrufen bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe, einen nicht widerrufen bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse gegen Erwachsene enthalten, werden nach 15 Jahren aus VOSTRA entfernt.
- e. Grundurteile, die einen Schuldspruch unter Absehen von einer Bestrafung enthalten, werden nach 15 Jahren aus VOSTRA entfernt.

²⁰ SR 311.1

- f. Grundurteile, die eine stationäre Massnahme neben einer Strafe, eine stationäre Massnahme allein oder eine Massnahme, die nachträglich in eine stationäre Massnahme umgewandelt wurde, enthalten oder bei denen eine stationäre Massnahme erst nachträglich angeordnet wurde (Art. 65 StGB²¹), werden aus VOSTRA entfernt nach:
 - 1. 20 Jahren bei Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 StGB,
 - 2. 12 Jahren bei geschlossener Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 JStG,
 - 3. 10 Jahren bei offener Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG.
- g. Die Fristen nach Buchstabe f verlängern sich um die Dauer eines Strafrestes, unabhängig davon, ob Letzterer vollzogen wird oder nicht.
- h. Grundurteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 63 StGB allein oder in Kombination mit einer in Buchstabe j genannten Massnahme enthalten, werden nach 15 Jahren aus VOSTRA entfernt; vorbehalten bleibt Buchstabe f.
- i. Grundurteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 14 JStG enthalten, werden nach 8 Jahren aus VOSTRA entfernt, sofern eine Fristberechnung nach den Buchstaben a–g nicht möglich ist.
- j. Grundurteile, die eine Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), ein Berufsverbot nach Artikel 67 StGB bzw. Artikel 50 MStG²², ein Fahrverbot (Art. 67b StGB bzw. Art. 50a^{bis} MStG) oder einen Ausschluss aus der Armee (Art. 48 MStG) allein enthalten, werden nach 15 Jahren aus VOSTRA entfernt.
- k. Wird im schweizerischen Exequaturentscheid zu einem Auslandurteil eine geringere Sanktion ausgesprochen, so ist für die Fristberechnung diese Sanktion massgebend, und nicht diejenige im ausländischen Grundurteil.

² Der Fristenlauf nach Absatz 1 beginnt:

- a. bei Grundurteilen nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und j: mit dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird;
- b. bei Grundurteilen nach Absatz 1 Buchstaben f, h und i: mit dem Tag, an dem die im Grundurteil angeordnete Massnahme aufgehoben wird, an dem die betroffene Person endgültig aus dieser Massnahme entlassen wird oder an dem auf deren Durchführung verzichtet wird (Art. 64 Abs. 3 und 64c Abs. 6 StGB); wird die im Grundurteil angeordnete Massnahme in eine andere stationäre Massnahme umgewandelt, so beginnt der Fristenlauf mit dem definitiven Massnahmenende der zuletzt umgewandelten stationären Massnahme.

³ Ergeht infolge einer Revision (Art. 410 ff. StPO²³, Art. 41 JStPO²⁴, Art. 207 f. MStP²⁵) oder einer Neuurteilung im Rahmen eines Abwesenheitsverfahrens (Art.

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0

²³ SR 312.0

²⁴ SR 312.1

368 ff. StPO, Art. 156 MStP) ein neues Urteil, wird der Fristenlauf so berechnet, als ob das neue Urteil bereits im Zeitpunkt des aufgehobenen Entscheides gefällt worden wäre.

⁴ Ein Grundurteil wird unverzüglich entfernt, wenn es aufgehoben wurde. Bei Aufhebung des Urteils infolge Revision oder Neuurteilung ist eine Referenzierung des aufgehobenen Entscheides zulässig, soweit dies für die Berechnung der Entfernungsfrist des neuen Urteils nötig ist.

Art. 30 Entfernung nachträglicher Entscheide, automatisch generierter Systemdaten oder elektronischer Kopien

¹ Strafdaten betreffend nachträgliche Entscheide (Art. 20), automatisch generierte Systemdaten (Art. 22) oder elektronische Kopien von Strafentscheiden (Art. 21) werden nicht separat verwaltet. Sie werden entfernt, sobald die Daten im Sinne von Artikel 15, auf die sie Bezug nehmen, aus VOSTRA entfernt werden.

² Die Eintragung eines nachträglichen Entscheides sowie dessen elektronische Kopie werden schon vor dem Grundurteil entfernt, wenn der Entscheid aufgehoben wurde.

³ Automatisch generierte Systemdaten, die eine automatische Anfrage bei einer anderen Behörde auslösen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c), werden aus VOSTRA entfernt, sobald die entsprechende Meldung von der zuständigen Behörde beantwortet wurde.

Art. 31 Entfernung hängiger Strafverfahren

¹ Daten über hängige Strafverfahren werden aus VOSTRA entfernt, sobald das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen wurde.

² Wird das Strafverfahren provisorisch eingestellt, so bleibt die Eintragung bis zur definitiven Einstellung in VOSTRA verzeichnet.

³ Urteilende Behörden, die einen Endentscheid nach Absatz 1 fällen, stellen sicher, dass die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens aus VOSTRA entfernt wird.

Art. 32 Entfernung automatisch protokollierter Abfragen zugangsberechtigter Behörden

¹ Automatisch protokollierte Abfragen zugangsberechtigter Behörden werden zwei Jahre nach erfolgter Abfrage aus VOSTRA entfernt.

² Bei nachträglicher Freigabe der Offenlegung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b wird die protokollierte Abfrage zwei Jahre nach erfolgter Freigabe aus VOSTRA entfernt.

Art. 33 Entfernung von Daten betreffend die Online-Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister

Daten betreffend Ersuchen um Auszug aus einem ausländischen Strafregister werden aus VOSTRA entfernt, sobald die Anfrage vom Ausland beantwortet worden ist, spätestens aber ein Jahr nach Eintragung des Ersuchens in VOSTRA.

Art. 34 Entfernung von Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen
Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen (Art. 43) werden zwei Jahre nach der Bestellung der Auszüge aus VOSTRA entfernt.

Art. 35 Archivierungs- und Verwertungsverbot

¹ Strafregisterdaten werden mit der Entfernung aus VOSTRA nach Artikel 28–34 vernichtet und nicht archiviert.

² Nach der Entfernung dürfen die Eintragungen nicht mehr rekonstruierbar sein. Einzig die Protokollierung von Strafdaten im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 ist bis zur Entfernung nach Artikel 32 auch dann zulässig, wenn diese Strafdaten aus der Strafdatenverwaltung von VOSTRA entfernt worden sind.

³ Die mit einem Grundurteil verknüpften VOSTRA-Daten dürfen nach ihrer Entfernung aus VOSTRA von Behörden nicht mehr zum Nachteil der betroffenen Person verwendet werden.

⁴ Das Verwertungsverbot nach Absatz 3 gilt unter sinngemässer Anwendung der Entfernungsfrist nach Artikel 29 analog auch für nicht eintragungspflichtige oder altrechtlich entfernte Grundurteile.

2. Titel: Bekanntgabe von Daten aus VOSTRA

1. Kapitel: Zugangsprofile und Auszugsarten im Bereich der Strafdatenverwaltung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Verhältnis von Zugangsprofil und Registerauszug

¹ Der Zugang zu Daten aus VOSTRA durch Behörden und Private (Art. 44–58) erfolgt anhand vordefinierter Zugangsprofile (Art. 40–43).

² Im Bereich der Strafdatenverwaltung ist jedem Zugangsprofil ein eigener Registerauszug zugeordnet, der online angezeigt oder auf Papier gedruckt werden kann. Die im gedruckten Auszug ersichtlichen Daten sind mit den beim Online-Systemzugang ersichtlichen Daten weitgehend identisch. Der Bundesrat regelt die Unterschiede.

Art. 37 Darstellung der Einträge im Auszug

Die in einem Auszug enthaltenen Einträge werden chronologisch nach Datum des Grundurteils beziehungsweise nach Eröffnungsdatum des hängigen Strafverfahrens nummeriert dargestellt.

Art. 38 Vermerk im Auszug, wenn weder ein Grundurteil noch ein hängiges Verfahren vorliegt

Wird über eine Person ein Auszug erstellt, der keine Grundurteile und keine Daten über hängige Strafverfahren enthält, so erscheint auf dem gedruckten Auszug der Vermerk «Person ist im Strafregister nicht verzeichnet».

Art. 39 Interpretation der Regeln zur Fristenberechnung

Die in den Artikel 40–43 formulierten Fristen für das Erscheinen eines Eintrages in einem Auszug finden in analoger Weise auch auf Sanktionen Anwendung, die in altrechtlichen oder in ausländischen Urteilen ausgesprochen worden sind.

2. Abschnitt: Die einzelnen Zugangsprofile

Art. 40 Behördenauszug 1

¹ Der Behördenauszug 1 vermittelt Zugang zu folgenden Daten:

- a. identifizierende Angaben zur Person (Art. 16);
- b. Grundurteile (Art. 17–19);
- c. nachträgliche Entscheide (Art. 20);
- d. soweit vorhanden die elektronischen Kopien der Grundurteile und der nachträglichen Entscheide (Art. 21);
- e. hängige Strafverfahren (Art. 23).

² Der Bundesrat regelt:

- a. in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 22) Einblick gewährt wird;
- b. welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Daten nach den Absätzen 1 und 2 erscheinen nach Ablauf der in den Artikeln 28–31 geregelten Entfernungsfristen nicht mehr im Auszug.

Art. 41 Behördenauszug 2plus

¹ Der Behördenauszug 2plus vermittelt Zugang zu den in Artikel 40 Absatz 1 erwähnten Daten, mit Ausnahme der elektronischen Kopien der Urteile und nachträglichen Entscheide nach Artikel 21 Absatz 1.

² Der Bundesrat regelt:

- a. in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 22) Einblick gewährt wird;
- b. welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Alle Einträge, die sich auf ein Grundurteil beziehen, erscheinen nach den folgenden Regeln nicht mehr im Auszug:

- a. Grundurteile, die eine unbedingte oder eine wegen Nichtbewährung widerrufen bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe enthalten, erscheinen nicht mehr im Auszug, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind:
 1. 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren,
 2. 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren,
 3. 10 Jahre bei einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr,
 4. 10 Jahre bei Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG²⁶.
- b. Die Fristen nach Buchstabe a verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe oder eines bereits eingetragenen Freiheitsentzugs.
- c. Grundurteile, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe enthalten, erscheinen nach dem Tod der betroffenen Person nicht mehr im Auszug.
- d. Grundurteile, die eine nicht widerrufen bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe, einen nicht widerrufen bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse gegen Erwachsene enthalten, erscheinen nach zehn Jahren nicht mehr im Auszug.
- e. Grundurteile, die einen Schuldspruch mit Verzicht auf Strafe enthalten, erscheinen nach zehn Jahren nicht mehr im Auszug.
- f. Grundurteile, die eine stationäre Massnahme neben einer Strafe, eine stationäre Massnahme allein oder eine Massnahme, die nachträglich in eine stationäre Massnahme umgewandelt wurde, enthalten oder bei denen eine stationäre Massnahme erst nachträglich angeordnet wurde (Art. 65 StGB²⁷), erscheinen nicht mehr im Auszug nach:

²⁶ SR 311.1

²⁷ SR 311.0

1. 15 Jahren bei Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 StGB,
 2. 10 Jahren bei geschlossener Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 JStG,
 3. sieben Jahren bei offener Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG.
- g. Die Fristen nach Buchstabe f verlängern sich um die Dauer eines Strafrestes, unabhängig davon, ob Letzterer vollzogen wird oder nicht.
- h. Grundurteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 63 StGB allein oder einzig in Kombination mit einer in Buchstabe j genannten Massnahme enthalten, erscheinen nach zehn Jahren nicht mehr im Auszug; vorbehalten bleibt Buchstabe f.
- i. Grundurteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 14 JStG enthalten, erscheinen nach fünf Jahren nicht mehr im Auszug, sofern eine Fristberechnung nach den Buchstaben a–g nicht möglich ist.
- j. Grundurteile, die eine Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), ein Berufsverbot nach Artikel 67 StGB bzw. Artikel 50 MStG²⁸, ein Fahrverbot (Art. 67b StGB bzw. Art. 50a^{bis} MStG) oder einen Ausschluss aus der Armee (Art. 48 MStG) allein enthalten, erscheinen nach zehn Jahren nicht mehr im Auszug.
- k. Wird im schweizerischen Exequaturentscheid zu einem Auslandurteil eine geringere Sanktion ausgesprochen, so ist für die Fristberechnung diese Sanktion massgebend und nicht diejenige im ausländischen Grundurteil.

⁴ Der Fristenlauf nach Absatz 3 beginnt:

- a. bei Grundurteilen nach Absatz 3 Buchstaben a, c, d, e und j: mit dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird;
- b. bei Grundurteilen nach Absatz 3 Buchstaben f, h und i: mit dem Tag, an dem die im Grundurteil angeordnete Massnahme aufgehoben wird, an dem die betroffene Person endgültig aus dieser Massnahme entlassen wird oder an dem auf deren Durchführung verzichtet wird (Art. 64 Abs. 3 und 64c Abs. 6 StGB); wird die im Grundurteil angeordnete Massnahme in eine andere stationäre Massnahme umgewandelt, so beginnt der Fristenlauf mit dem definitiven Massnahmenende der zuletzt umgewandelten stationären Massnahme.

⁵ Ergeht infolge einer Revision (Art. 410 ff. StPO²⁹, Art. 41 JStPO³⁰, Art. 207 f. MStP³¹) oder einer Neuurteilung im Rahmen eines Abwesenheitsverfahrens (Art. 368 ff. StPO, Art. 156 MStP) ein neues Urteil, wird der Fristenlauf so berechnet, als ob das neue Urteil bereits im Zeitpunkt des aufgehobenen Entscheides gefällt worden wäre.

²⁸ SR 321.0

²⁹ SR 312.0

³⁰ SR 312.1

³¹ SR 322.1

Art. 42 Behördenauszug 2minus

Der Behördenauszug 2minus vermittelt Zugang zu den in Artikel 41 aufgeführten Daten, mit Ausnahme der Daten über hängige Strafverfahren.

Art. 43 Privatauszug

¹ Der Privatauszug vermittelt Zugang zu folgenden Daten:

- a. identifizierende Angaben zur Person (Art. 16);
- b. schweizerische Grundurteile gegen Erwachsene (Art. 17 Abs. 1), sofern:
 1. für ein Verbrechen oder Vergehen eine Sanktion ausgesprochen wurde,
 2. eine Übertretung mit einem Berufsverbot nach Artikel 67 StGB³² bzw. Artikel 50 MStG³³ sanktioniert wurde;
- c. ausländische Grundurteile gegen Erwachsene (Art. 18 Abs. 1);
- d. schweizerische Grundurteile gegen Jugendliche (Art. 17 Abs. 2) wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ausländische Grundurteile gegen Jugendliche (Art. 18 Abs. 2), wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind; dies gilt auch bei gemischten Urteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 JStG³⁴;
- e. nachträgliche Entscheide (Art. 20), die sich auf ein in den Privatauszug aufzunehmendes Grundurteil beziehen;
- f. das Datum des voraussichtlichen Nichterscheins eines Eintrages betreffend ein Grundurteil im Privatauszug gemäss Absatz 3.

² Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Alle Einträge, die sich auf ein Grundurteil beziehen, erscheinen nach den folgenden Regeln nicht mehr im Privatauszug:

- a. Grundurteile, die eine Sanktion enthalten, erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn zwei Drittel der nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstaben a–k massgebenden Dauer abgelaufen sind. Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe erscheint der Eintrag bis zum Tod.
- b. Grundurteile, die eine nicht widerrufenen bedingte oder teilbedingte Strafe enthalten, ohne dass gleichzeitig oder nachträglich eine stationäre Massnahme angeordnet worden ist, erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn die verurteilte Person sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, mindestens aber bis zum Ablauf eines gleichzeitig verhängten Berufsverbots nach Artikel 67 StGB bzw. Artikel 50 MStG. Nichtbewährung liegt vor, sobald ein

³² SR 311.0

³³ SR 321.0

³⁴ SR 311.1

nachträglicher Entscheid betreffend Nichtbewährung (Art. 46 StGB) im System eingetragen ist.

- c. Schweizer Grundurteile, die einzig eine wegen eines Vergehens ausgesprochene Busse enthalten, erscheinen nicht mehr im Privatauszug, wenn die verurteilte Person sich bis zum Ablauf einer Probezeit von 3 Jahren bewährt hat. Die Probezeit beginnt mit Eröffnung des Urteils, und eine Bewährung liegt vor, solange kein neues Verbrechen oder Vergehen in die Probezeit fällt.
- d. Nach Ablauf der Frist nach den Buchstaben a–c erscheinen Grundurteile im Privatauszug, wenn dieser noch ein Grundurteil enthält, bei dem diese Frist noch nicht abgelaufen ist, längstens aber bis zum Ablauf der Frist gemäss Artikel 41 Absatz 3.

2. Kapitel: Behörden, die Zugang zu Daten aus VOSTRA erhalten

Art. 44 Online-Zugangsrecht des Schweizerischen Strafregisters

Das Schweizerische Strafregister besitzt zum Zweck der Registerführung nach Artikel 4 ein Online-Zugangsrecht auf alle in VOSTRA gespeicherten Daten natürlicher Personen (Art. 15–26).

Art. 45 Online-Zugangsrecht der kantonalen Koordinationsstellen und der Koordinationsstelle der Militärjustiz

¹ Das Online-Zugangsrecht der kantonalen Koordinationsstellen und der Koordinationsstelle der Militärjustiz bestimmt sich nach Massgabe der Zugangsprofile derjenigen Behörden, für die sie Daten eintragen und Auszüge aus VOSTRA erstellen.

² Es besteht ein Online-Zugangsrecht auf alle in VOSTRA gespeicherten Daten natürlicher Personen, mit Ausnahme der:

- a. Daten betreffend die automatisch protokollierten Abfragen zugangsberechtigter Behörden (Art. 24);
- b. Daten betreffend Online-Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister (Art. 25);
- c. Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen (Art. 26).

Art. 46 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 1 erscheinenden Daten (Art. 40), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. zivile Strafgerichte, kantonale Staatsanwaltschaften, Bundesanwaltschaft, Jugendstrafbehörden im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. b– für die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere zur:
 - Klärung von Zuständigkeitsfragen

- c und Art. 7 JStPO³⁵, Übertretungsstrafbehörden im Sinne von Art. 12 Bst. c StPO³⁶:
- Beurteilung des Vorlebens der beschuldigten Person im Rahmen der Strafzumessung
 - Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen
 - Weiterleitung von Informationen über das Vorleben beschuldigter Personen an psychiatrische Gutachter;
- b. die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafverfahren durchführen oder Strafentscheide gestützt auf Bundesrecht fällen:
- für die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere zur:
 - Klärung von Zuständigkeitsfragen
 - Beurteilung des Vorlebens der beschuldigten Person im Rahmen der Strafzumessung
 - Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen
 - Weiterleitung von Informationen über das Vorleben beschuldigter Personen an psychiatrische Gutachter;
- c. die für die internationale Rechtshilfe zuständige Stelle des Bundesamtes für Justiz:
- für die Durchführung internationaler Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren;
- d. Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden (inkl. Bewährungshilfe):
- für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzuges, insbesondere zur:
 - Erstellung eines Vollzugsplanes
 - therapeutischen Tataufarbeitung
 - Prognosestellung für Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen
 - Abklärung allfällig nicht vollzogener Strafen im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung
 - Sicherheitsprüfung von Anstaltspersonal
 - Rückfallrisikobeurteilung im Rahmen der Bewährungshilfe
 - Vermeidung von widersprüchlichen

³⁵ SR 312.1

³⁶ SR 312.0

- Entscheiden bei der Beurteilung von Probezeitverletzungen und Vollzugslockerungen;
- e. die im Bundesamt für Polizei (fedpol) zuständigen Stellen:
1. für die Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 23, 24 und 27 Absatz 2 StPO im Rahmen des Vorverfahrens nach Artikel 299 ff. StPO, insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts
 - zur Verfahrenskoordination, namentlich zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler mittels Überprüfung des Täterumfeldes,
 2. für die Informationsvermittlung an Interpol, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,
 3. für die Informationsvermittlung an das Europäische Polizeiamt (Europol) im Sinne von Artikel 355a StGB³⁷, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,
 4. für die Informationsvermittlung an ausländische Polizeistellen im Rahmen der bilateralen Polizeikooperation, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,
 5. für die Informationsvermittlung an ausländische Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 7 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009³⁸, sofern diese Daten im Aus-

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 362.2

- f. die kantonalen Polizeistellen:
- land für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden;
 - für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen des Vorverfahrens nach Artikel 299 ff. StPO, insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts
 - zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler mittels Überprüfung des Täterumfeldes.

Art. 47 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2plus

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2plus erscheinenden Daten (Art. 41), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die im fedpol zuständigen Stellen:
1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³⁹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG), insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten
 - zur Erstellung von Lageanalysen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c ZentG,
 2. für die Führung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS):

- zur Prüfung und Analyse von Meldungen nach dem Geldwäschereigesetz⁴⁰ vom 10. Oktober 1997
- zur Verhinderung von Parallelermittlungen,
- 3. für die Informationsvermittlung an Interpol, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,
- 4. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a StGB⁴¹, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,
- 5. für die Informationsvermittlung an ausländische Polizeistellen im Rahmen der bilateralen Polizeikooperation, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,
- 6. für die Informationsvermittlung an ausländische Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 7 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009⁴², sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,
- 7. für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁴³ (AuG) sowie für die Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden gemäss Artikel 121 Absatz 2 BV,
- 8. für die Risikobeurteilung von Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine Gefahr für schützenswerte Personen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁴⁴

40 SR 955.0

41 SR 311.0

42 SR 362.2

43 SR 142.20

44 SR 120

über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) darstellen könnten,

9. für die gesetzlich vorgesehene Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴⁵ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI),

10. für die Abklärung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003⁴⁶,

11. für die gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011⁴⁷ über den ausserprozessualen Zeugenschutz vorgesehene Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm sowie für die Risikobeurteilung von Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine Gefahr für die zu schützende Person darstellen könnten;

b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB):

1. für die Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, insbesondere:

- zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
- zur Verhinderung von Parallelermittlungen
- für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
- zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten,

2. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a StGB, sofern diese Daten im Ausland für die Verhütung von Straftaten benötigt wer-

⁴⁵ SR 361

⁴⁶ SR 363

⁴⁷ SR ...

- den,
3. für die Prüfung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem AuG sowie für die Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 BV,
 4. für die Informationsvermittlung an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Unbedenklichkeitsanfragen (Clearing-Anfragen); Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben werden;
- c. die kantonalen Polizeistellen:
1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten,
 - zum Schutz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder mittels Überprüfung des Gefahrenumfeldes,
 2. für die Interpretation von Daten aus Polizeidatenbanken;
- d. die Bundesbehörden, die zuständig sind für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c BWIS:
- e. das Bundesamt für Migration:
1. für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Bund inklusive der Nichtigerklärung von Einbürgerungen,
 2. für Entscheide gemäss AuG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen,

- f. die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden:
- g. die kantonalen Migrationsbehörden (Fremdenpolizei):
- h. der Führungsstab der Armee:
- i. die gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Sicherheitsprüfung von Polizistinnen, Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern zuständige Stelle:
- j. die für die Bewilligung von privaten Sicherheitsdienstleistungen zuständige kantonale Stelle:
- k. das Bundesamt für Statistik:
3. für Entscheide nach Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁸ (AsylG), die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen;
- für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Kanton einschliesslich der Nichtigerklärung von Einbürgerungen;
- für Entscheide gemäss AuG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen;
1. für die Prüfung einer Nichtrekrutierung oder einer Zulassung zur Rekrutierung,
 2. für die Prüfung eines Ausschlusses aus der Armee oder einer Wiedenzulassung zur Armee,
 3. für die Prüfung einer Degradation nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴⁹ (MG),
 4. zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe nach dem MG,
 5. zur Prüfung der Eignung für eine Beförderung oder Ernennung nach dem MG;
- für die Prüfung der Voraussetzungen für die Rekrutierung, die Ernennung, die Beförderung, die Degradation, den Ausschluss und die Wiedenzulassung von Polizistinnen, Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern;
- für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Personen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, sowie für die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen;
- für die Bearbeitung der Daten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵⁰, insbesondere zur:
- Ergänzung der fehlenden Daten zur Person

⁴⁸ SR 142.31

⁴⁹ SR 510.10

⁵⁰ SR 431.01

- Qualitätssicherung bei Mehrfachlieferungen von Urteilen;
- 1. die für Löschungsmeldungen zuständigen DNA-Koordinationsstellen der Kantone: für die Abklärung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 48 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2minus

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2minus erscheinenden Daten (Art. 42), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden der Kantone: für die Erteilung und den Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁵¹ (SVG);
- b. die Vollzugsstelle für den Zivildienst: für den Ausschluss von der Zivildienstleistung nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁵² (ZDG);
- c. die für Entscheide über den Ausschluss vom Schutzdienst zuständigen Stellen der Kantone: für die Prüfung eines Ausschlusses vom Schutzdienst nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002⁵³;
- d. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) für die Leumundsprüfung von Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der FINMA benötigen.

Art. 49 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Privatauszug

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Privatauszug erscheinenden Daten (Art. 43), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die für den Vollzug des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG)⁵⁴ zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden: für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen sowie die Waffenbeschlagnahme nach WG;
- b. die im fedpol zuständige Stelle: für die Erteilung und den Entzug von

⁵¹ SR 741.01

⁵² SR 824.0

⁵³ SR 520.1

⁵⁴ SR 514.54

Bewilligungen nach WG.

Art. 50 Online abfragende Behörden mit Zugang zu Daten betreffend die Bestellung von Auszügen aus einem ausländischen Strafregister

¹ Folgende Behörden können ihre Ersuchen um Auszug aus einem ausländischen Register (Art. 25) online erfassen und in die entsprechenden Daten Einsicht nehmen:

- a. die an VOSTRA angeschlossenen Behörden:
 - 1. wenn für den gewünschten Zweck in einem Staatsvertrag eine entsprechende Auskunftspflicht des ausländischen Strafregisters vorgesehen ist, oder
 - 2. wenn das Gesuch für einen Zweck erfolgt, für den nach diesem Gesetz ein Zugang zu einem schweizerischen Registerauszug möglich wäre;
- b. das Schweizerische Strafregister: für die Weiterleitung von Ersuchen nach Buchstabe a an das ausländische Strafregister und die Verarbeitung der Rückmeldungen aus dem Ausland.

² Der Bundesrat präzisiert, welche schweizerischen Behörden zu welchen Zwecken solche Gesuche stellen dürfen.

Art. 51 Schriftlich anfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1

Folgende nicht an VOSTRA angeschlossene Behörden können auf schriftliches Gesuch hin Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 1 erscheinenden Daten (Art. 40), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- die Behörden der Militärjustiz (Militärgerichte, Auditorinnen, Auditoren, Untersuchungsrichterinnen und -richter):
 - für die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere zur:
 - Klärung von Zuständigkeitsfragen
 - Beurteilung des Vorlebens der beschuldigten Person im Rahmen der Strafzumessung
 - Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen
 - Weiterleitung von Informationen über das Vorleben beschuldigter Personen an psychiatrische Gutachterinnen und Gutachter.

Art. 52 Schriftlich anfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2plus

Folgende nicht an VOSTRA angeschlossene Behörden können auf schriftliches Gesuch hin Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2plus erscheinenden Daten (Art. 41), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- | | |
|--|--|
| a. kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: | für die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes; |
| b. die für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Pflegekinderaufsicht nach Artikel 316 Absatz 2 Zivilgesetzbuches ⁵⁵ (ZGB) zuständigen kantonalen Behörden: | für die Leumundsprüfung von Einrichtungen und Betreuungspersonen, die einer Bewilligungspflicht und einer Beaufsichtigung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unterstehen; |
| c. kantonale Adoptionsbehörden nach Artikel 316 Absatz 1 ^{bis} ZGB: | zur Prüfung der Adoptionseignung künftiger Adoptiveltern; |
| d. die Zentralstelle Internationale Adoptionen des Bundesamtes für Justiz: | für die Erhebung und den Austausch von Informationen über künftige Adoptiveltern im Rahmen von internationalen Adoptionsverfahren; |
| e. die für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c BWIS ⁵⁶ zuständigen kantonalen Behörden: | für zivile und militärische Sicherheitsprüfungen nach BWIS; |
| f. die Vollzugsstelle für den Zivildienst: | für die Beurteilung der Eignung für bestimmte Einsätze nach dem ZDG ⁵⁷ ; |
| g. Zivilgerichte: | für die Beweiserhebung im Sinne von Artikel 160 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ⁵⁸ ; |
| h. das Bundesamt für Sport: | für die Leumundsprüfung im Hinblick auf die Erteilung, Sistierung oder den Entzug einer Anerkennung als «Jugend und Sport»-Kader nach Artikel 10 des Sportförderungsgesetzes vom 16. Juni 2011 ⁵⁹ . |

⁵⁵ SR 210

⁵⁶ SR 120

⁵⁷ SR 824.0

⁵⁸ SR 272

⁵⁹ SR ...

Art. 53 Schriftlich anfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2minus

Folgende nicht an VOSTRA angeschlossene Behörden können auf schriftliches Gesuch hin Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2minus erscheinenden Daten (Art. 42), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

die für die Begnadigung zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: für die Durchführung von Begnadigungsverfahren.

Art. 54 Modalitäten und Umfang des Zugangsrechts für Behörden

¹ Bundesbehörden und kantonale Behörden, die über ein Online-Zugangsrecht verfügen, das nicht operativ ist, können im Umfang ihres gesetzlich definierten Zugangsrechts die erforderlichen VOSTRA-Daten auf schriftliches Gesuch hin beziehen.

² In Fällen, in denen eine Behörde ihr Zugangsrecht auf schriftliches Gesuch hin ausübt (Art. 51–53, 54 Abs. 1 und 3, 55), bestehen folgende Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Auszugsersuchen:

- a. Ausländische Behörden und Bundesbehörden richten ihre Auszugsersuchen ans Schweizerische Strafregister.
- b. Kantonale Behörden richten ihre Auszugsersuchen an die KOST.
- c. Militärjustizbehörden richten ihre Auszugsersuchen an die Koordinationsstelle der Militärjustiz.

³ Die in Absatz 1 und den Artikeln 44–53 sowie 55 definierten Zugangsrechte gelten auch für Rechtsmittelinstanzen zugangsberechtigter Behörden.

⁴ Der Katalog von Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 44–46, 51 und 55 Abs. 2) ist abschliessend.

Art. 55 Auszüge für ausländische Behörden

¹ Das Schweizerische Strafregister gibt den ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Registerauszüge ab, sofern ein internationales Übereinkommen, ein Staatsvertrag oder ein formelles Gesetz dies vorsieht.

² Es wird derjenige Behördenauszug abgegeben, der bei einer analogen Anfrage aus dem Inland einer entsprechenden Schweizer Behörde mit gleicher Funktion zustehen würde.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann Weisungen über die Abgabe von Auszügen an ausländische Behörden erlassen.

3. Kapitel: Private, die Zugang zu Daten aus VOSTRA erhalten

1. Abschnitt: Bezugsmodalitäten für den Privatauszug

Art. 56 Persönlicher Privatauszug

¹ Jede Person kann beim Schweizerischen Strafregister einen sie betreffenden Privatauszug (Art. 43) anfordern.

² Die Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.

³ Bei der Bestellung hat die betreffende Person ihre Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁶⁰ anzugeben und auch alle anderen gemäss Artikel 26 notwendigen Angaben zu machen.

Art. 57 Privatauszug über eine Drittperson

¹ Ein Privatauszug über eine Drittperson darf nur mit deren schriftlicher Einwilligung an die bestellende Person abgegeben werden. Keiner Einwilligung der betroffenen Person bedürfen im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis der Vormund und der Beistand.

² Die bestellende Person hat sich über ihre Identität und Vertretungsbefugnis auszuweisen. Zusätzlich hat sie die erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen und alle anderen Angaben gemäss Artikel 26 zu machen, die zur Identifizierung derjenigen Person, über die der Privatauszug erstellt wird, erforderlich sind (Art. 56 Abs. 2 und 3).

Art. 58 Gebühren

¹ Das Schweizerische Strafregister erhebt für die Ausstellung eines Privatauszuges eine Gebühr.

² Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Bemessung, insbesondere deren Höhe und Zusammensetzung.

2. Abschnitt: Wahrnehmung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts

Art. 59

¹ Jede Person kann beim Schweizerischen Strafregister Auskunft darüber verlangen, ob in VOSTRA (Art. 15–25) oder in der Hilfsdatenbank zur Bestellung von Privatauszügen (Art. 26) Daten über sie gespeichert werden.

² Vorbehalten bleiben die Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Artikel 24 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶¹ über den Datenschutz (DSG).

⁶⁰ SR 831.10

⁶¹ SR 235.1

³ Wer sein Auskunftsrecht geltend machen will, hat sich über seine Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

⁴ Die Auskunft wird mündlich in den Räumlichkeiten des Schweizerischen Strafregisters erteilt. Es wird kein direkter Einblick via den Computerbildschirm oder in einzelne Programmteile von VOSTRA gewährt. Ist die betreffende Person verzeichnet, so kann sie vor Ort alle sie betreffenden Datensätze einsehen. Die entsprechenden Datenblätter, welche die Einträge dokumentieren, dürfen nicht ausgehändigt werden.

⁵ Stellt die betroffene Person fest, dass ihre Daten nicht korrekt eingetragen sind, so kann sie ihre Ansprüche nach Artikel 25 DSG geltend machen.

4. Kapitel: Automatisierte Weiterleitung von Daten aus VOSTRA an Behörden

Art. 60 Meldungen an das Bundesamt für Statistik

Das Schweizerische Strafregister meldet dem Bundesamt für Statistik die für die statistische Bearbeitung nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁶² erforderlichen Daten aus VOSTRA periodisch in elektronischer Form.

Art. 61 Meldungen an den Führungsstab der Armee

¹ Das Schweizerische Strafregister meldet dem Führungsstab der Armee zu den in Absatz 2 erwähnten Zwecken unverzüglich folgende neu in VOSTRA eingetragenen Daten von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee:

- a. Grundurteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- b. freiheitsentziehende Massnahmen;
- c. Entscheide über die Nichtbewährung.

² Die gemeldeten Daten dürfen für folgende Zwecke weiterbearbeitet werden:

- a. Prüfung einer Nichtrekrutierung oder Zulassung zur Rekrutierung, eines Ausschlusses aus der Armee, einer Wiederezulassung zur Armee oder einer Degradation nach dem MG⁶³;
- b. Prüfung der Eignung für eine Beförderung oder Ernennung nach dem MG;
- c. Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe nach dem MG.

³ Die Meldung erfolgt über eine elektronische Schnittstelle zwischen dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) und VOSTRA. Die Aufbereitung der Urteile erfolgt vollautomatisch und unter Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁶⁴.

⁶² SR 431.01

⁶³ SR 510.10

⁶⁴ SR 831.10

Art. 62 Meldungen an die zuständigen Strassenverkehrsbehörden

¹ Das Schweizerische Strafregister meldet der zuständigen Strassenverkehrsbehörde des Wohnsitz- oder Urteilkantons die neu in VOSTRA eingetragenen Schweizer Grundurteile, die ein Fahrverbot im Sinne von Artikel 67b StGB⁶⁵ beziehungsweise Artikel 50a^{bis} MStG⁶⁶ enthalten, zur Eintragung in das Fahrberechtigungsregister (FABER).

² Die Meldung kann über eine elektronische Schnittstelle erfolgen.

Art. 63 Meldungen von Einziehungen an die für das Sharing zuständige Stelle des Bundesamtes für Justiz

Das Schweizerische Strafregister meldet der für das Sharing zuständigen Stelle des Bundesamtes für Justiz die für die Durchführung von Sharingverfahren nach dem Bundesgesetz vom 19. März 2004⁶⁷ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) erforderlichen elektronischen Kopien inländischer Grundurteile (Art. 21), sofern eine Einziehung von Vermögenswerten angeordnet worden ist, deren Bruttobetrag mindestens 100 000 Franken beträgt (Art. 3 TEVG).

Art. 64 Meldungen an die kantonalen Ausländerbehörden (Fremdenpolizei) sowie an das Bundesamt für Migration

¹ Das Schweizerische Strafregister meldet den zuständigen kantonalen Ausländerbehörden sowie dem Bundesamt für Migration alle neu in VOSTRA eingetragenen Schweizer Grundurteile (Art. 17 und 19) und hängigen Strafverfahren (Art. 23), die Ausländerinnen und Ausländer betreffen.

² Die gemeldeten Strafdaten dürfen nur verwendet werden, soweit sie für den Vollzug des AuG⁶⁸, des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952⁶⁹ oder des AsylG⁷⁰ von Bedeutung sind.

Art. 65 Meldungen an den Heimatstaat

¹ Das Schweizerische Strafregister teilt in VOSTRA eingetragene Grundurteile und nachträgliche Entscheide gegen ausländische Staatsangehörige gestützt auf das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959⁷¹ über die Rechtshilfe in Strafsachen und auf die bestehenden Staatsverträge dem Heimatstaat mit, sofern dieser bekannt ist.

² Nicht gemeldet werden:

- a. rein militärische Urteile;
- b. fiskalische Urteile.

⁶⁵ SR 311.0

⁶⁶ SR 321.0

⁶⁷ SR 312.4

⁶⁸ SR 142.20

⁶⁹ SR 141.0

⁷⁰ SR 142.31

⁷¹ SR 0.351.1

³ Besitzt eine in VOSTRA eingetragene ausländische Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so erhält jeder staatsvertraglich berechnigte Heimatstaat eine entsprechende Meldung; bei ausländischen Staatsangehörigen, die gleichzeitig die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt keine Meldung.

⁴ Die Meldung neuer Einträge erfolgt monatlich.

⁵ Das EJPD kann Weisungen über die Mitteilungen an Behörden des Auslandes erlassen.

3. Titel: Automatisierte Weiterleitung von Daten an VOSTRA

Art. 66 Schnittstelle zu ZEMIS

¹ ZEMIS meldet VOSTRA unverzüglich alle Mutationen bei den Identitätsmerkmalen sowie alle Todesfälle von in ZEMIS eingetragenen Personen, sofern die betreffende Person auch in VOSTRA verzeichnet ist.

² Die Meldung erfolgt über eine elektronische Schnittstelle zwischen ZEMIS und VOSTRA. Die Aufbereitung der Meldungen erfolgt vollautomatisch und unter Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁷².

Art. 67 Schnittstelle zu Infostar

¹ Infostar meldet VOSTRA unverzüglich alle Mutationen bei den Identitätsmerkmalen sowie alle Todesfälle von in Infostar eingetragenen Personen, sofern die betreffende Person auch in VOSTRA verzeichnet ist.

² Die Meldung erfolgt über eine elektronische Schnittstelle zwischen Infostar und VOSTRA. Die Aufbereitung der Meldungen erfolgt vollautomatisch und unter Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG⁷³.

3. Teil: Strafregister für Unternehmen

1. Titel: Inhalt

1. Kapitel: Eingetragene Daten im Bereich Strafdatenverwaltung

Art. 68 Unternehmensbezogene Eintragung von Strafdaten

Ein Unternehmen wird in VOSTRA verzeichnet:

- a. wenn gegen das Unternehmen ein einzutragendes Grundurteil (Art. 70) vorliegt; oder
- b. solange gegen das Unternehmen, dem eine UID zugewiesen ist, in der Schweiz ein Strafverfahren hängig ist, in Anwendung von:

⁷² SR 831.10

⁷³ SR 831.10

1. Artikel 102 StGB⁷⁴ beziehungsweise Artikel 59a MStG⁷⁵, oder
2. nebenstrafrechtlichen Unternehmensstrafbestimmungen des Bundes wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Art. 69 Identifizierende Merkmale des Unternehmens

¹ Der Datensatz zur Identifizierung des Unternehmens enthält folgende Angaben:

- a. UID und eine fortlaufende Systemnummer;
- b. Firma, Namen oder Bezeichnung;
- c. Sitz- oder Domiziladresse;
- d. Bearbeitungsvermerke zur Identifizierung des Unternehmens;
- e. UID-Status.

² Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 70 Eintragungsvoraussetzungen für Grundurteile

¹ Schweizerische Grundurteile sind einzutragen, wenn sie:

- a. rechtskräftig sind;
- b. von einer zivilen oder militärischen Strafbehörde oder von einer Verwaltungsstrafbehörde ausgefällt worden sind;
- c. eine der folgenden Verurteilungen enthalten:
 1. eine Verurteilung gestützt auf Artikel 102 StGB⁷⁶ beziehungsweise Artikel 59a MStG⁷⁷,
 2. eine Verurteilung gestützt auf eine nebenstrafrechtliche Unternehmensstrafbestimmung des Bundes wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
 3. eine Verurteilung gestützt auf eine nebenstrafrechtliche Unternehmensstrafbestimmung des Bundes wegen einer Übertretung, für die das Unternehmen nicht stellvertretend zur Bezahlung einer Busse verurteilt worden ist, sofern:
 - eine Busse von mehr als 50 000 Franken ausgesprochen worden ist
 - die urteilende Behörde im entsprechenden Gesetz ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet wird, bei einer erneuten Wiederhandlung eine Strafschärfung auszusprechen, oder
 - die Übertretung Teil eines Urteils bildet, das andere einzutragende Delikte enthält; und
- d. ein Unternehmen betreffen, dem im Zeitpunkt der Eintragung in der Schweiz eine UID zugewiesen ist.

⁷⁴ SR 311.0

⁷⁵ SR 321.0

⁷⁶ SR 311.0

⁷⁷ SR 321.0

² Schuldsprüche unter Absehen von einer Bestrafung nach Artikel 52 StGB sowie ausländische Urteile werden nicht in VOSTRA eingetragen.

Art. 71 Einzutragende Daten des Grundurteils

¹ Bei einzutragenden Grundurteilen werden folgende Daten des Urteilsdispositivs in VOSTRA eingetragen:

- a. die identifizierenden Merkmale des Unternehmens (Art. 69);
- b. allgemeine Urteilsparemeter zur genauen Kennzeichnung und Typisierung der Urteile;
- c. tatbestandsspezifische Deliktsangaben und Begehungsdaten;
- d. Angaben zur ausgefallten Sanktion, zur Strafzumessung und zum Verzicht auf Sanktionierung;
- e. strafvollzugsrelevante Zusatzinformationen.

² Zusatz- und Teilzusatzurteile werden für die Eintragung registerrechtlich als eigenständige Urteile behandelt. Eine Referenzierung auf bereits entfernte oder nicht einzutragende Entscheide ist zulässig.

³ Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 72 Nachträgliche Entscheide

¹ In VOSTRA werden Begnadigungs- oder Amnestieentscheide, welche auf ein einzutragendes Grundurteil Bezug nehmen, eingetragen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. welche weiteren Arten von nachträglichen Entscheiden in VOSTRA eingetragen werden;
- b. welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

Art. 73 Elektronische Kopien einzutragender Grundurteile und nachträglicher Entscheide

Bei einzutragenden Grundurteilen (Art. 70) und bei nachträglichen Entscheiden (Art. 72) wird eine elektronische Kopie des Originalentscheides im Volltext in VOSTRA abgespeichert.

Art. 74 Automatisch generierte Systemdaten im Bereich der Strafdatenverwaltung

¹ Sind einem Unternehmen Strafdaten im Sinne von Artikel 68 zugeordnet, so generiert VOSTRA im Bereich der Strafdatenverwaltung automatisch weitere Systemdaten, insbesondere:

- a. Angaben zur Urheberschaft bei Ersteintragung und Mutation von Datensätzen;

- b. Rückfallmeldungen an die zuständigen Begnadigungsbehörden bei Probezeitverletzungen;
- c. Kontrollmeldungen bei Ablauf bestimmter Fristen zur Überprüfung von Ereignissen, die Einfluss auf die Aufbewahrungsdauer der Daten haben könnten;
- d. Angaben zur Dauer der Aufbewahrung von Einträgen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. den genauen Inhalt der Meldungen;
- b. welche Daten in welcher Form generiert werden.

Art. 75 Hängige Strafverfahren

¹ Bei hängigen Strafverfahren (Art. 68 Bst. b) werden folgende Daten in VOSTRA eingetragen:

- a. die identifizierenden Merkmale des beschuldigten Unternehmens (Art. 69);
- b. das Datum, an dem die Untersuchung durch die Verfahrensleitung eröffnet wurde (Art. 309 Abs. 1 StPO⁷⁸, Art. 38 Abs. 1 VStrR⁷⁹);
- c. mangels Eröffnung der Untersuchung das Datum, an dem der Strafbefehl (Art. 309 Abs. 4 StPO) ausgefällt wurde;
- d. die zuständige Verfahrensleitung;
- e. die dem beschuldigten Unternehmen vorgeworfenen Straftaten;
- f. erhebliche Änderungen in den Tatsachen nach den Buchstaben a–e, insbesondere die Abtretung des Verfahrens sowie die Änderung der Beschuldigung.

² Der Bundesrat regelt:

- a. wann ein Strafverfahren strafregisterrechtlich als hängig gilt;
- b. welche Daten in welcher Form eingetragen werden;
- c. die Zuständigkeit für die Eintragung von Abtretungen.

2. Kapitel: Eingetragene Daten ausserhalb der Strafdatenverwaltung

Art. 76 Automatisch protokollierte Abfragen zugangsberechtigter Behörden

Die automatisch protokollierten Abfragen zugangsberechtigter Behörden richten sich nach Artikel 24.

⁷⁸ SR 312.0

⁷⁹ SR 313.0

Art. 77 Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen

¹ Unternehmensbezogene Daten, die die Bestellung von Privatauszügen (Art. 91) betreffen, werden in VOSTRA sowie in einer separaten Hilfsdatenbank eingetragen und verarbeitet.

² In der Hilfsdatenbank werden keine besonders schützenswerten Unternehmensdaten eingetragen. Sie dient lediglich der Abwicklung der Bestellungen und enthält Angaben zur Identifizierung und Lokalisation der bestellenden Person, zum Bestellvorgang, zur Auftragsverarbeitung, zur Bezahlung und zum Versand der Auszüge. Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form eingetragen werden.

³ Gewisse Daten aus der Hilfsdatenbank werden im Rahmen der Auszugsverarbeitung mittels Schnittstelle in VOSTRA übernommen. Der Bundesrat regelt die genaue Ausgestaltung dieses Übernahmeprozesses.

⁴ Zusätzlich wird in VOSTRA eine elektronische Kopie des ausgefertigten Privatauszuges (Art. 91) gespeichert, die auch Strafdaten enthalten kann. Diese Auszugskopien dienen zur Verifikation der Echtheit ausgestellter Auszüge.

3. Kapitel: Zeitpunkt der Eintragung von Daten in VOSTRA

Art. 78

Der Bundesrat regelt, ab welchem Zeitpunkt die einzelnen Datenkategorien in VOSTRA eingetragen werden müssen.

4. Kapitel: Nichterscheinen, Entfernung und Vernichtung der VOSTRA-Daten

Art. 79 Nichterscheinen bei Auflösung des Unternehmens

¹ Sobald ein Unternehmen infolge Auflösung im UID-Register den Status «inaktiv» aufweist, sind die in VOSTRA gespeicherten Daten dieses Unternehmens nur noch für das Schweizerische Strafregister einsehbar.

² In VOSTRA eingetragene Daten von Unternehmen mit UID-Status «inaktiv» dürfen vom Schweizerischen Strafregister nur noch für die Systempflege verwendet und nicht an andere Behörden weitergegeben werden. Diese Daten bleiben bis zum Ablauf der Entfernungsfrist gemäss Artikel 80 in VOSTRA gespeichert.

³ Der Abgleich des UID-Status zwischen dem UID-Register und VOSTRA erfolgt über eine elektronische Schnittstelle (Art. 103 Abs. 1 Bst. a).

Art. 80 Entfernung von Grundurteilen

¹ Grundurteile werden 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft aus VOSTRA entfernt.

² Ein Grundurteil wird unverzüglich entfernt, wenn es aufgehoben wurde.

Art. 81 Entfernung nachträglicher Entscheide, automatisch generierter Systemdaten oder elektronischer Kopien

¹ Strafdaten betreffend nachträgliche Entscheide (Art. 72), automatisch generierte Systemdaten (Art. 74) oder elektronische Kopien von Strafentscheiden (Art. 73) werden nicht separat verwaltet. Sie werden entfernt, sobald die Daten im Sinne von Artikel 28, auf die sie Bezug nehmen, aus VOSTRA entfernt werden.

² Die Eintragung eines nachträglichen Entscheides sowie dessen elektronische Kopie werden schon vor dem Grundurteil entfernt, wenn der Entscheid aufgehoben wurde.

³ Automatisch generierte Systemdaten, die eine automatische Anfrage bei einer anderen Behörde auslösen (Art. 74 Abs. 1 Bst. c), werden aus VOSTRA entfernt, sobald die entsprechende Meldung von der zuständigen Behörde beantwortet wurde.

Art. 82 Entfernung hängiger Strafverfahren

Die Entfernung hängiger Strafverfahren richtet sich nach Artikel 31 Absätze 1 und 3.

Art. 83 Entfernung automatisch protokollierter Abfragen zugangsberechtigter Behörden

Die Entfernung automatisch protokollierter Abfragen zugangsberechtigter Behörden richtet sich nach Artikel 32.

Art. 84 Entfernung von Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen

Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen (Art. 77) werden zwei Jahre nach der Bestellung der Auszüge aus VOSTRA entfernt.

Art. 85 Archivierungs- und Verwertungsverbot

¹ Strafregisterdaten werden mit der Entfernung aus VOSTRA nach Artikel 80–84 vernichtet und nicht archiviert.

² Nach der Entfernung dürfen die Eintragungen nicht mehr rekonstruierbar sein. Einzig die Protokollierung von Straftaten im Sinne von Artikel 76 ist bis zur Entfernung nach Art. 83 auch dann zulässig, wenn diese Strafdaten aus der Strafdatenverwaltung von VOSTRA entfernt worden sind.

³ Die mit einem Grundurteil verknüpften VOSTRA-Daten dürfen nach ihrer Entfernung aus VOSTRA von Behörden nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens verwendet werden.

⁴ Das Verwertungsverbot nach Absatz 3 gilt unter sinngemässer Anwendung der Entfernungsfrist nach Artikel 80 analog auch für nicht eintragungspflichtige Grundurteile.

2. Titel: Bekanntgabe von Daten aus VOSTRA

1. Kapitel: Zugangsprofile und Auszugsarten im Bereich der Strafdatenverwaltung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 86 Verhältnis von Zugangsprofil und Registerauszug

¹ Der Zugang zu Daten aus VOSTRA durch Behörden und Private (Art. 92–100) erfolgt anhand vordefinierter Zugangsprofile (Art. 89–91).

² Im Bereich der Strafdatenverwaltung ist jedem Zugangsprofil ein eigener Strafregisterauszug zugeordnet, der online angezeigt oder auf Papier gedruckt werden kann. Die im gedruckten Auszug ersichtlichen Daten sind mit den beim Online-Systemzugang ersichtlichen Daten weitgehend identisch. Der Bundesrat regelt die Unterschiede.

Art. 87 Darstellung der Einträge im Auszug

Die in einem Auszug enthaltenen Einträge werden chronologisch nach Datum des Grundurteils beziehungsweise nach Eröffnungsdatum des hängigen Strafverfahrens nummeriert dargestellt.

Art. 88 Vermerk im Auszug, wenn weder ein Grundurteil noch ein hängiges Verfahren vorliegt

Wird über ein Unternehmen ein Auszug erstellt, der keine Grundurteile und keine Daten über hängige Strafverfahren enthält, so erscheint auf dem gedruckten Auszug der Vermerk «Das Unternehmen ist im Strafregister nicht verzeichnet».

2. Abschnitt: Die einzelnen Zugangsprofile

Art. 89 Behördenauszug 1

¹ Der Behördenauszug 1 vermittelt Zugang zu folgenden Daten:

- a. identifizierende Merkmale des Unternehmens (Art. 69);
- b. Grundurteile (Art. 70–71);
- c. nachträgliche Entscheide (Art. 72);
- d. elektronische Kopien der Grundurteile und der nachträglichen Entscheide (Art. 73);
- e. hängige Strafverfahren (Art. 75).

² Der Bundesrat regelt:

- a. in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 74) Einblick gewährt wird;

- b. welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Daten nach den Absätzen 1 und 2 erscheinen nach Ablauf der in den Artikeln 79–82 geregelten Fristen nicht mehr im Auszug.

Art. 90 Behördenauszug 2plus

¹ Der Behördenauszug 2plus vermittelt Zugang zu folgenden Daten:

- a. identifizierende Merkmale des Unternehmens (Art. 69);
- b. Grundurteile (Art. 70–71);
- c. nachträgliche Entscheide (Art. 72);
- d. hängige Strafverfahren (Art. 75).

² Der Bundesrat regelt:

- a. in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 74) Einblick gewährt wird;
- b. welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Alle Einträge, die sich auf ein Grundurteil beziehen, erscheinen nach Ablauf von 10 Jahren seit Rechtskraft des Grundurteils oder bei Auflösung des Unternehmens (Art. 79) nicht mehr im Auszug.

Art. 90a Behördenauszug 2minus

Der Behördenauszug 2minus vermittelt Zugang zu den in Artikel 90 aufgeführten Daten, mit Ausnahme der Daten über hängige Strafverfahren.

Art. 91 Privatauszug

¹ Der Privatauszug vermittelt Zugang zu folgenden Daten:

- a. identifizierende Merkmale des Unternehmens (Art. 69);
- b. Grundurteile (Art. 70–71), sofern:
 - 1. eine Verurteilung wegen Verstosses gegen Artikel 102 StGB⁸⁰ beziehungsweise Artikel 59a MStG⁸¹ vorliegt und eine Busse ausgesprochen wurde, oder

⁸⁰ SR 311.0

⁸¹ SR 321.0

2. eine Verurteilung gestützt auf eine nebenstrafrechtliche Unternehmensstrafbestimmung des Bundes wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und eine Busse ausgesprochen wurde;
- c. nachträgliche Entscheide (Art. 72), die sich auf ein in den Privatauszug aufzunehmendes Grundurteil beziehen;
- d. Datum des voraussichtlichen Nichterscheinsens eines Eintrages betreffend ein Grundurteil im Privatauszug gemäss Absatz 3.

² Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Angaben zur individuellen Kennzeichnung der Auszüge, über den Zeitpunkt und den Grund der Ausstellung sowie über den Empfänger und den Aussteller des Auszuges auf dem gedruckten Auszug erscheinen.

³ Alle Einträge, die sich auf ein Grundurteil beziehen, erscheinen nicht mehr im Privatauszug, sobald bei allen aufzunehmenden Grundurteilen zwei Drittel der nach Artikel 90 Absatz 3 massgebenden Dauer abgelaufen sind, in jeden Fall aber mit dem Ablauf der Frist gemäss Artikel 90 Absatz 3 oder bei Auflösung des Unternehmens (Art. 79).

2. Kapitel: Behörden, die Zugang zu Daten aus VOSTRA erhalten

Art. 92 Online-Zugangsrecht des Schweizerischen Strafregisters

Das Schweizerische Strafregister besitzt zum Zweck der Registerführung nach Artikel 4 ein Online-Zugangsrecht auf alle in VOSTRA gespeicherten Daten von Unternehmen (Art. 68–77).

Art. 93 Online-Zugangsrecht der kantonalen Koordinationsstellen und der Koordinationsstelle der Militärjustiz

¹ Das Online-Zugangsrecht der kantonalen Koordinationsstellen und der Koordinationsstelle der Militärjustiz bestimmt sich nach Massgabe der Zugangsprofile derjenigen Behörden, für die sie Daten eintragen und Auszüge aus VOSTRA erstellen.

² Es besteht ein Zugangsrecht auf alle in VOSTRA gespeicherten Daten von Unternehmen, mit Ausnahme der:

- a. Daten betreffend die automatisch protokollierten Abfragen zugangsberechtigter Behörden (Art. 76);
- b. Daten betreffend die Bestellung von Privatauszügen (Art. 77).

Art. 94 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 1 erscheinenden Daten (Art. 89), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. zivile Strafgerichte, kantonale Staatsanwaltschaften, Bundesan- für die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere zur:

- waltschaft, Übertretungsstrafbehörden im Sinne von Art. 12 Bst. c StPO⁸²:
- Klärung von Zuständigkeitsfragen
 - Beurteilung des Vorlebens des beschuldigten Unternehmens im Rahmen der Strafzumessung
 - Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen;
- b. die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafverfahren durchführen oder Strafentscheide gestützt auf Bundesrecht fällen:
- für die Durchführung von Strafverfahren, insbesondere zur:
 - Klärung von Zuständigkeitsfragen
 - Beurteilung des Vorlebens des beschuldigten Unternehmens im Rahmen der Strafzumessung
 - Überprüfung des Leumundes von Sachverständigen, Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen;
- c. die für die internationale Rechtshilfe zuständige Stelle des Bundesamtes für Justiz:
- für die Durchführung internationaler Rechtshilfeverfahren;
- d. die im fedpol zuständigen Stellen:
1. für die Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 23, 24 und 27 Absatz 2 StPO im Rahmen des Vorverfahrens nach Artikel 299 ff. StPO, insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts
 - zur Verfahrenskoordination, namentlich zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen,
 2. für die Informationsvermittlung an Interpol, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,
 3. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a StGB⁸³, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im

⁸² SR 312.0

⁸³ SR 311.0

Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,

4. für die Informationsvermittlung an ausländische Polizeistellen im Rahmen der bilateralen Polizeikooperation, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden,

5. für die Informationsvermittlung an ausländische Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 7 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009⁸⁴, sofern diese Daten im Ausland für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen gerichtspolizeilicher Ermittlungen benötigt werden;

e. die kantonalen Polizeistellen:

für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen des Vorverfahrens nach Artikel 299 ff. StPO, insbesondere:

- zur Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts
- zur Verhinderung von Parallelermittlungen
- für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen.

Art. 95 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2plus

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2plus erscheinenden Daten (Art. 90), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die im fedpol zuständigen Stellen:
1. für die Erkennung und Verhütung von Straftaten nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁸⁵ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG), insbesondere:
 - zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögli-

⁸⁴ SR 362.2

⁸⁵ SR 360

che Gefährdungen

- zur Verhinderung von Parallelermittlungen
- für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
- zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten
- zur Erstellung von Lageanalysen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c ZentG,

2. für die Führung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS):

- zur Prüfung und Analyse von Meldungen nach dem Geldwäschereigesetz⁸⁶ vom 10. Oktober 1997
- zur Verhinderung von Parallelermittlungen,

3. für die Informationsvermittlung an Interpol, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,

4. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a StGB⁸⁷, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,

5. für die Informationsvermittlung an ausländische Polizeistellen im Rahmen der bilateralen Polizeikooperation, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,

6. für die Informationsvermittlung an ausländische Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 7 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009⁸⁸, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden,

⁸⁶ SR 955.0

⁸⁷ SR 311.0

⁸⁸ SR 362.2

- b. der NDB:
7. für die gesetzlich vorgesehene Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Artikel 9 BPI⁸⁹;
1. für die Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS⁹⁰, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, insbesondere:
- zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten,
2. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a StGB, sofern diese Daten im Ausland für die Verhütung von Straftaten benötigt werden;
- c. die kantonalen Polizeistellen:
1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, insbesondere:
- zur Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - zur Verhinderung von Parallelermittlungen
 - für die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - zur Überprüfung von Informantinnen und Informanten,
2. für die Interpretation von Daten aus Polizeidatenbanken.
- d. das Bundesamt für Statistik:
- für die Bearbeitung der Daten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁹¹, insbesondere zur:
- Ergänzung der fehlenden Daten zum

⁸⁹ SR 361

⁹⁰ SR 120

⁹¹ SR 431.01

Unternehmen

- Qualitätssicherung bei Mehrfachlieferungen von Urteilen;

Art. 95a Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2minus

Folgende an VOSTRA angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2minus erscheinenden Daten (Art. 90a), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

die FINMA: für die Leumundsprüfung von Beaufsichtigten nach Artikel 3 Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁹².

Art. 96 Schriftlich anfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1

Folgende nicht an VOSTRA angeschlossene Behörden können auf schriftliches Gesuch hin Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 1 erscheinenden Daten (Art. 89), soweit dies zur Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

die Behörden der Militärjustiz gemäss Artikel 51: zu den in Artikel 51 aufgeführten Zwecken.

Art. 97 Schriftlich anfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2minus

Folgende nicht an VOSTRA angeschlossene Behörden können auf schriftliches Gesuch hin Einsicht nehmen in alle im Behördenauszug 2minus erscheinenden Daten (Art. 90), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:

die für die Begnadigung zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: zur Durchführung von Begnadigungsverfahren.

Art. 98 Modalitäten und Umfang des Zugangsrechts für Behörden

¹ Bundesbehörden und kantonale Behörden, die über ein Online-Zugangsrecht verfügen, das nicht operativ ist, können im Umfang ihres gesetzlich definierten Zugangsrechts die erforderlichen VOSTRA-Daten auf schriftliches Gesuch hin beziehen.

² In Fällen, in denen eine Behörde ihr Zugangsrecht auf schriftliches Gesuch hin ausübt (Art. 96, 97, 98 Abs. 1 und 3, 99), bestehen folgende Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Auszugsersuchen:

- a. Ausländische Behörden und Bundesbehörden richten ihre Auszugsersuchen ans Schweizerische Strafregister.

⁹² SR 956.1

- b. Kantonale Behörden richten ihre Auszugsersuchen an die KOST;
- c. Militärjustizbehörden richten ihre Auszugsersuchen an die Koordinationsstelle der Militärjustiz.

³ Die in Absatz 1 und den Artikeln 92–97 und 99 definierten Zugangsrechte gelten auch für Rechtsmittelinstanzen zugangsberechtigter Behörden.

⁴ Der Katalog von Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 1 (Art. 92–94, 96 und 99 i.V.m. 55 Abs. 2) ist abschliessend.

Art. 99 Auszüge für ausländische Behörden

Die Abgabe von Auszügen an ausländische Behörden richtet sich nach Artikel 55.

3. Kapitel: Private, die Zugang zu Daten aus VOSTRA erhalten

1. Abschnitt: Bezugsmodalitäten für den Privatauszug

Art. 100

¹ Jede zur Vertretung des Unternehmens berechtigte Person kann beim Schweizerischen Strafregister einen Privatauszug über das Unternehmen (Art. 91) anfordern.

² Sie hat die UID des Unternehmens anzugeben und sich über ihre Identität auszuweisen.

³ Die Vertretungsbefugnis der gesuchstellenden Person wird vom Schweizerischen Strafregister nicht überprüft. Der Privatauszug wird nur an eine der im UID-Register eingetragenen Adressen des betroffenen Unternehmens zugestellt. Die Identität der bestellenden Person wird gegenüber der Geschäftsleitung des Unternehmens offengelegt.

⁴ Das Schweizerische Strafregister erhebt für die Ausstellung eines Privatauszuges eine Gebühr; die Grundzüge für deren Bemessung, insbesondere deren Höhe und Zusammensetzung, werden durch den Bundesrat bestimmt.

2. Abschnitt: Wahrnehmung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts

Art. 101

¹ Jedes Unternehmen kann beim Schweizerischen Strafregister Auskunft darüber verlangen, ob in VOSTRA (Art. 68–76) oder in der Hilfsdatenbank zur Bestellung von Privatauszügen (Art. 77) Daten über das Unternehmen gespeichert sind.

² Die vertretungsberechtigte Person, die das Auskunftsrecht für das betreffende Unternehmen geltend machen will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und sich über ihre Vertretungsberechtigung sowie ihre Identität auszuweisen.

³ Artikel 59 Absätze 2 und 4–5 gelten sinngemäss.

4. Kapitel: Automatisierte Weiterleitungen von Daten aus VOSTRA an das Bundesamt für Statistik

Art. 102

Die automatisierte Weiterleitungen von Daten aus VOSTRA an das Bundesamt für Statistik richtet sich nach Artikel 60.

3. Titel: Schnittstelle zum UID-Register

Art. 103

VOSTRA unterhält eine elektronische Schnittstelle zum UID-Register, damit:

- a. der UID-Status bei einer Änderung im UID-Register abgeglichen werden kann;
- b. identifizierende Merkmale eines in VOSTRA eingetragenen Unternehmens aktualisiert werden können;
- c. die an VOSTRA angeschlossenen Behörden die einschlägige UID eines Unternehmens im UID-Register abfragen und anhand der UID Strafdaten in VOSTRA suchen oder eintragen können.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 104 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 105 Delegationsbestimmungen

Der Bundesrat regelt:

- a. die Datensicherheit und die technischen Anforderungen;
- b. die über Artikel 24 und 76 hinausgehende Protokollierung der Online-Datenbearbeitung sowie die entsprechenden Abfragemöglichkeiten;
- c. die Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Kantonen;
- d. die anonymisierte Datenbekanntgabe zu Forschungszwecken.

Art. 106 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 107 Übergangsbestimmungen im Bereich Strafregister für natürliche Personen

¹ Die Bestimmungen des neuen Rechts über das Strafregister für natürliche Personen sind grundsätzlich auch auf Grundurteile und nachträgliche Entscheide anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ergangen sind.

² Eine Nacherfassung von Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind und zu diesem Zeitpunkt nicht in VOSTRA eingetragen sind, findet nur unter einer der folgenden Bedingungen statt:

- a. Die betroffene Person befindet sich noch im Vollzug der Strafe oder Massnahme.
- b. Es handelt sich um ein Urteil, das nicht früher als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt wurde.

³ Nicht nacherfasst werden:

- a. Grundurteile wegen Verbrechen oder Vergehen, bei denen von einer Strafe abgesehen worden ist;
- b. Jugendurteile, die vor dem 1. Januar 2013 ergangen sind und bei denen nur die ambulante Behandlung oder die offene beziehungsweise private Unterbringung Eintragungsvoraussetzung ist;
- c. ausländische Übertretungsurteile, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind.

⁴ Bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts trägt das Schweizerische Strafregister folgende Daten ein:

- a. elektronische Kopien der Urteilsmeldungen aus dem Ausland nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. die Versichertennummern nach Artikel 50c AHVG⁹³ (Art. 14 und 16 Abs. 1 Bst. a).

⁵ Die registerführenden Behörden sind berechtigt, elektronische Kopien von bereits eingetragenen inländischen Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden (Art. 21 Abs. 1), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, in VOSTRA einzutragen.

Art. 108 Übergangsbestimmung im Bereich Strafregister für Unternehmen

Die Bestimmungen des neuen Rechts, welche die Bearbeitung von Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden gegen Unternehmen regeln, sind nur auf Urteile anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

Art. 109 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹³ SR 831.10

Anhang
(Art. 106)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁹⁴

Art. 8 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Arbeitgeber kann vom Bewerber verlangen, einen Auszug aus dem Strafregister beizubringen.

2. Strafgesetzbuch⁹⁵

Art. 44 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Probezeit beginnt mit Eröffnung des vollstreckbaren Urteils.

Art. 89 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Bei Auslandurteilen, die in die Probezeit fallen, gilt Artikel 95 Absätze 4–5 sinngemäss.

Drittes Buch Sechster Titel (Art. 365–371)

Aufgehoben

Art. 387 Abs. 3

Aufgehoben

Ziff. 3 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002

Aufgehoben

3. Strafprozessordnung⁹⁶

Art. 261 Abs. 1 Bst. a

⁹⁴ SR 172.220.1

⁹⁵ SR 311.0

⁹⁶ SR 312.0

¹ Erkennungsdienstliche Unterlagen über die beschuldigte Person dürfen ausserhalb des Aktendossiers während folgender Dauer aufbewahrt und, sofern ein hinreichender Tatverdacht auf ein neues Delikt besteht, auch verwendet werden:

- a. im Falle einer Verurteilung oder eines Massnahmenurteils gegen eine schuldunfähige Person: bis zum Ablauf der Fristen für das Erscheinen im Strafregisterauszug 2plus gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Strafregistergesetzes vom ... ⁹⁷.

4. Bundesgesetz vom 19. März 2004⁹⁸ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG)

Art. 6 Abs. 1

¹ Die kantonalen oder eidgenössischen Behörden teilen dem Bundesamt für Justiz (Bundesamt) rechtskräftige selbständige Entscheide über die Einziehung von Vermögenswerten innerhalb von zehn Tagen mit, wenn der Bruttobetrag nicht offensichtlich weniger als 100 000 Franken beträgt (Art. 3).

Art. 8a (neu) Archivierung des Falldossiers

Das Bundesamt führt für jeden gemeldeten Einziehungsentscheid ein Falldossier. Nach vollzogener Teilung wird das vollständige Falldossier an das Bundesarchiv weitergeleitet.

5. Militärstrafgesetz vom 27. Juni 1927⁹⁹

Drittes Buch Fünfter Titel (Art. 226)

Aufgehoben

Ziff. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003

Aufgehoben

6. Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995¹⁰⁰

Art. 12 Abs. 2

² Für ihren Entscheid kann sie nach den Bestimmungen des Strafregistergesetzes vom ... ¹⁰¹ (StReG) Einsicht in die Strafregisterdaten über Urteile nehmen.

⁹⁷ SR ...

⁹⁸ SR 312.4

⁹⁹ SR 321.0

¹⁰⁰ SR 824.0

¹⁰¹ SR ...

Art. 19 Abs. 3 und 5

³ Für die Beurteilung der Eignung für Einsätze, welche besondere Anforderungen an den Leumund einer zivildienstpflichtigen Person stellen, kann sie nach den Bestimmungen des StReG¹⁰² Einsicht in die Strafregisterdaten über Urteile sowie über hängige Strafverfahren nehmen.

⁵ Lehnt die betroffene Person die Datenweitergabe nach Absatz 4 Buchstabe b ab oder bestehen aufgrund der weitergegebenen Daten begründete Zweifel darüber, ob sich eine Person für einen bestimmten Einsatz eignet, so kann die Vollzugsstelle von der Genehmigung der Einsatzvereinbarung absehen.

¹⁰² SR ...